



Antrag

der Abgeordneten **Markus Striedl, Katrin Ebner-Steiner, Benjamin Nolte, Daniel Halemba** und **Fraktion (AfD)**

Schutzoffensive für das Zugpersonal – Flächendeckende Ausstattung mit audio-visuellen Bodycams im bayerischen Schienenpersonennahverkehr (SPNV) sicherstellen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, über das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr sowie die Bayerische Eisenbahngesellschaft (BEG) die folgenden Maßnahmen zur sofortigen Erhöhung der Sicherheit für das Zugpersonal umzusetzen:

- Anpassung der Sicherheitsstandards in den Verkehrsverträgen: Die BEG wird angewiesen, die Ausstattung des fahrzeugbegleitenden Personals mit Bodycams, die ausdrücklich über eine audiovisuelle Aufzeichnungsfunktion (Bild und Ton) verfügen müssen, als verbindlichen Qualitätsstandard festzulegen. Für bestehende Verkehrsverträge ist im Wege von Nachtragsvereinbarungen eine flächendeckende Nachrüstung anzuordnen.
- Sicherstellung der Finanzierung als „Bestellte Mehrleistung“: Der Freistaat stellt die notwendigen Mittel bereit, um die Anschaffungskosten sowie die IT-Infrastruktur zur rechtssicheren Datenspeicherung zu übernehmen. Diese Kosten sind als „Bestellte Mehrleistung“ gemäß dem Bayerischen ÖPNV-Gesetz (BayÖPNVG) einzustufen, um eine finanzielle Überlastung der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) zu verhindern.
- Erstellung rechtssicherer Einsatzrichtlinien zur Eigensicherung: In Abstimmung mit dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz (BayLfD) sind landesweite Richtlinien zu erlassen, die den Einsatz der angekündigten Tonaufnahme zur Eigensicherung und Beweissicherung bei Straftaten (z. B. Leistungserschleichung gemäß § 265a Strafgesetzbuch (StGB) oder tätliche Angriffe) explizit legitimieren.

Begründung:

Eskalation der Gewalt und staatliche Fürsorgepflicht: Der tragische Tod eines Zugbegleiters im Februar 2026 in Landstuhl markiert den traurigen Höhepunkt einer beispiellosen Gewaltwelle im Schienenverkehr. Mit durchschnittlich fünf körperlichen Angriffen pro Tag auf Bahnpersonal (Statistik 2025) hat sich die ehemals „abstrakte Gefahr“ zu einer konkreten Bedrohung für Leib und Leben verdichtet. Da der Freistaat Auftraggeber dieser Verkehrsleistungen ist, trägt er eine direkte Mitverantwortung für den Arbeitsschutz des Personals, das hoheitlich beliehene Aufgaben (wie die Fahrpreisnacherhebung) wahrnimmt.

Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)): Die aktuellen Verkehrsverträge der BEG basieren auf Sicherheitsannahmen, die durch die Realität der Gewaltentwicklung überholt sind. Es liegt eine Störung der Geschäftsgrundlage gemäß § 313 BGB vor. Den Verkehrsunternehmen ist die Erbringung der Dienstleistung

ohne zeitgemäße Schutzausrüstung nicht mehr zuzumuten. Der Freistaat ist daher verpflichtet, die vertraglichen Parameter anzupassen und die Kosten hierfür zu tragen.

Rechtfertigung durch Interessenabwägung und Tonaufnahme: Reine Videoaufzeichnungen ohne Ton erweisen sich bei verbalen Bedrohungen und Beleidigungen oft als wirkungslos. Die angekündigte Tonaufnahme ist im Rahmen einer Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. f Datenschutzgrundverordnung sowie zur Abwehr von Gefahren nach § 34 StGB (Notstand) zulässig. Da das Zugpersonal im Verdachtsfall einer Leistungserschleichung zur Identitätsfeststellung nach § 127 Strafprozeßordnung berechtigt ist, stellt die audiovisuelle Dokumentation das mildeste und effektivste Mittel der Beweissicherung dar.

Konsens mit Gewerkschaften und Handlungsfähigkeit Bayerns: Die Eisenbahngewerkschaften (EVG und GDL) fordern diesen Schutz seit Jahren explizit ein. Da Bayern über die BEG die vollständige vertragliche Hoheit besitzt, ist der Freistaat unmittelbar handlungsfähig. Einer langwierigen Abstimmung auf Bundesebene bedarf es nicht; Bayern kann und muss hier als Vorreiter für die Sicherheit seiner Bürger und Bediensteten agieren.